



Mitarbeiterbelohnung: Steuerbonus für Feiern und Reisen nutzen



Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Infos zum Autor

Auch wenn die Corona-Krise Betriebsausflüge, Sommerfeste und vielleicht auch Weihnachtsfeiern noch unmöglich macht, bleiben sie doch ein gutes Instrument, Mitarbeiter zu belohnen und wertzuschätzen. Informelle Zusammenkünfte können zudem die Motivation steigern und das Betriebsklima verbessern. Wer also in Vorfreude auf bessere Zeiten eine solche Veranstaltung jetzt schon plant, sollte immer auch die lohnsteuerliche Seite im Blick behalten. Denn steuerpflichtiger Arbeitslohn lässt sich leicht vermeiden, wenn bestimmte Spielregeln eingehalten werden.

Freibetrag 110 EUR

Betriebsveranstaltungen sind als „Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter“ definiert. Dazu gehören Betriebsausflüge ebenso wie Sommerfeste und Weihnachtsfeiern. Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen zählen nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn,

- soweit sie den Freibetrag von 110 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen und
- sofern die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen einer Praxis oder eines Praxisteils offensteht

Diese Begünstigung lässt sich für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr nutzen.

TIPP: Wer in einem Jahr mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durchführt, sollte für die Anwendung des Freibetrags die beiden „teuersten“ Veranstaltungen auswählen.

Zuwendungsbegriff

Im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen ist der Begriff der Zuwendung weit gefasst. Er umfasst alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer. Dazu zählen vor allem die Ausgaben für:

- Speisen und Getränke,
- Übernachtungen und Anreise,
- Musik(er) und Künstler,
- Eintrittskarten,
- Geschenke (bis zu einem Wert von 60 EUR je Arbeitnehmer) und
- den äußeren Rahmen (Räume, Beleuchtung, Eventmanager, Trinkgelder etc.).

TIPP: Bei einer Betriebsveranstaltung in den eigenen Praxisräumen zählen die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers (z. B. für Energie- und Wasserverbrauch) nicht zu den Aufwendungen für den äußeren Rahmen.

Berechnung

Um zu prüfen, ob die 110-Euro-Grenze eingehalten wird, sind zunächst alle Kosten der Betriebsveranstaltung zu gleichen Teilen auf die anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Danach ist der auf miteingeladene Partnerinnen oder Partner entfallende Anteil der Aufwendungen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Das heißt: Für die Begleitperson ist kein eigener Freibetrag von 110 EUR anzusetzen.

TIPP: Liegen die Kosten einer Veranstaltung über dem Freibetrag, wird nur der übersteigende Teil der Kosten lohnsteuerpflichtig. Dieser Arbeitslohnanteil kann mit 25 Prozent pauschal versteuert werden. Möglicherweise lässt sich alternativ im

Vorfeld mit den Arbeitnehmern vereinbaren, dass diese die Kosten über 110 EUR selbst tragen.

Kurzfristige Absagen sind ein Problem. Anders als ursprünglich kalkuliert, sind die Gesamtkosten dann auf eine geringere Personenzahl zu verteilen – so sehen es jedenfalls die Finanzämter. Ob auf die angemeldeten oder die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer abzustellen ist und ob Kosten für nicht erschienene Personen (No-Show-Kosten) auszuscheiden sind, ist allerdings umstritten. In dieser Frage bleibt der Ausgang eines Revisionsverfahrens abzuwarten.

Dokumentation

Für einen reibungslosen Betriebsausgabenabzug empfiehlt es sich, die Veranstaltungskosten durch ordentliche Belege (Rechnungen) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen zum Lohnkonto müssen erkennen lassen, welche Ausgaben zu den Kosten der Betriebsveranstaltung gehören. Dazu ist selbstverständlich auch die Teilnehmerzahl aufzuzeichnen. Nur so lässt sich später nachvollziehen, wie der Freibetrag berechnet wurde.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft
für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel.: 0221 912840-0
www.bischoffundpartner.de



Einfach bessere Zähne.

dent.apart®

Ist **dent.apart**
etwa wie **Factoring**,
nur ohne **Gebühren**?

Nein!
Ganz anders.

DIE NULL-EURO ALTERNATIVE ZUM FACTORING

dent.apart:
Der Patienten-Zahnkredit
mit dem 3-fach Nutzen für
Ihre Zahnarztpraxis.

HONORAR SOFORT.

Auszahlung direkt nach KV!

NULL RISIKO.

Keine Rückbelastung!

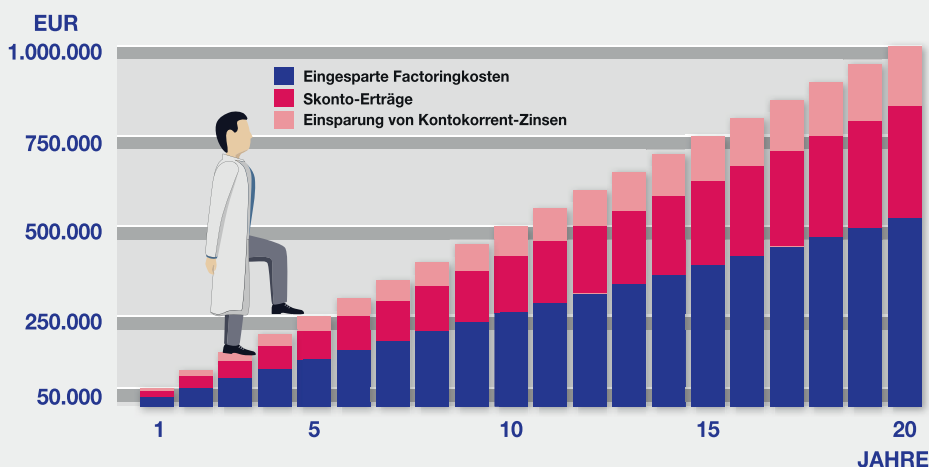
KEINE GEBÜHREN.

Keine Vertragsbindung!

ETHISCH GUT!

ZUSÄTZLICHES GEWINNPOTENTIAL DURCH KOSTENREDUZIERUNG IN DER ZAHNARZTPRAXIS

Bei einem angenommenen jährlichen Praxisumsatz von 800.000 Euro
über einen Zeitraum von 20 Jahren



Wir sind für Sie da – rufen Sie uns einfach an: 0231 586 886 - 0



dent.apart Einfach bessere Zähne GmbH
Westenhellweg 11-13 • 44137 Dortmund



www.dentapart.de/zahnarzt

